

## **Mündliche Anfrage**

**des Abgeordneten Möller (AfD)**

### **Erteilung von Auskunft nach § 17 Thüringer Verfassungsschutzgesetz**

Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage in Drucksache 7/7933 ergibt sich, dass zu vier Mitgliedern des 7. Landtags personenbezogene Daten in Fachdateien des Amtes für Verfassungsschutz gespeichert sind. Die Beobachtung von Abgeordneten des Landtags durch den Inlandsgeheimdienst unterliegt strengen und vom Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss des Zweiten Senats vom 17. September 2013 ("Ramelow-Entscheidung") konkretisierten Verhältnismäßigkeitsanforderungen, da sie einen Eingriff in das freie Mandat darstellt, welche auch die Freiheit der Abgeordneten vor exekutiver Beobachtung umfasst. Der Gewährleistungsgehalt des freien Mandats umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das gesamte politische Handeln des Abgeordneten, nicht nur dessen Tätigkeit im parlamentarischen Bereich. Die Sphären des Abgeordneten "als Mandatsträger", "als Parteimitglied" sowie als politisch handelnde "Privatperson" lassen sich nach der oben genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht strikt trennen.

Am 7. Juni 2023 beantragten Mitglieder meiner Fraktion und ich die Erteilung einer Auskunft nach § 17 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) über alle beim Amt für Verfassungsschutz beim Ministerium für Inneres und Kommunales zu meiner Person gespeicherten Daten. Hierbei wurde unter anderem Auskunft über die Zwecke der Speicherung sowie die Rechtsgrundlage, auf der die Informationserhebung, -speicherung und -verarbeitung jeweils erfolgte, verlangt. Eine Antwort erfolgte weder auf mein erstes Auskunftersuchen noch auf ein weiteres durch meinen anwaltlichen Vertreter.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum erfolgte entgegen der Regelungen des § 17 ThürVerfSchG bisher keine Antwort auf meine vorgenannten Auskunftersuchen?
2. Waren die in diesem Jahr gestellten Auskunftersuchen meiner Fraktionskollegen und mir Gegenstand von Erörterungen oder Besprechungen zwischen Vertretern des Amtes für Verfassungsschutz einerseits und weiteren Vertretern anderer Abteilungen beziehungsweise der Leitungsebene des Ministeriums für Inneres und Kommunales andererseits?
3. Wann ist mit einer Auskunftserteilung in Bezug auf das im Juni dieses Jahres von mir gestellte Auskunftersuchen im Sinne von § 17 ThürVerfSchG zu rechnen?

Möller